Leipziger Tageblatt

unb

Anzeiger.

N 310.

Dienstag ben 6. Rovember.

1849.

2 2

ganbtag.

Rachtrag ju bem Abgeordneten=Bergeichnig. Erfte Rammer.

57. 58. 61. Beg. Umtehauptmann v. Biedermann in Forchheim. Lehnrichter Dehme in Leubeborf.

Bur zweiten Kammer find noch die Bablen von 20 Abgeord= neten rudftanbig: es find namlich

in 2 Begirten bie Bahlen noch nicht vollenbet;

in 5 Bezirten haben die Gemahlten - größtentheils wegen Doppelmahlen - abgelehnt;

in 13 Bezirken find Golche gemablt, Die, als fuspendirt, nicht mablbar maren.

Außerbem ift ein Gewählter flüchtig und in zwei anbern Bezirten muß bie Bahlhandlung wegen vorgefommener Unregelmäßigkeiten theilmetfe wiederholt werben.

Sonach giebt es jest erft 52 Abgeordnete, und ba 50 anwesend sein muffen, wenn die Kammer beschlußfähig zu erachten, so erklart sich hieraus die Berzogerung des Busammentrittes berfelben.

Dertlides.

Bu bem "offenen Briefe an bie herren Detailliften im Colonialmaarenfache" in ber Beil. ju Dr. 296 b. Bl.

Die fehr verschiedene Beurtheilung, welche der Gegenstand des ebengedachten Briefes im Publicum findet, und die Wichtigkeit, welche ihm mehrseitig von den Betheiligten, auch in pecuniairer hinsicht, mit Recht beigelegt wird, laffen erwarten, daß eine Erzihlung des Berlaufs der Angelegenheit nicht unwilltommen sei.

Rachdem in einer Berfammlung ber Kramer-Innung im Gep= tember 1832 bas Bugeben bei bem Kleinhandel mit Colonial= und Materialmaaren mehrfeitig besprochen worden war, wurde bie Stiftung einer Bereinigung ber betreffenden Sandlungen gu Ginftellung allen Bugebens bei einer Conventionalftrafe vorgefchlagen. Ein großer Theil berfelben nahm ben Borfchlag an und unters geichnete. Gin Anberer lehnte ben Beitritt fchlechterbinge ab. Gin Dritter munichte Mobificationen, von benen Jene behaupteten, fie murben ben 3med vereiteln. Rachdem fonach ber Borfchlag gefdeitert, fo lagen bie Berhanblungen barüber eine Beit lang ganglich. Da jeboch inmittelft bie Rlagen fich mehrten und ber Aufwand, welchen bie Bugaben in immer erhohter Daage verurfachten, fich fteigerte, tam ber Gegenftand wieber in Unregung. Es trat eine Commiffion gufammen und legte unterm 26. October 1836 bie Convention mit einer wenig erheblichen Menberung anderweit vor. Bon ibr fchloffen fich nur wenige Sandlungen aus. In der Ueber= jeugung, bas bie Daagregel, folle fie nicht Gingelne verlegen, eine allgemeine fein muffe, ging man ben Stabtrath unter Ueberreichung ber Urtunde, Bezugnahme auf ben 18. Rramer: Artitel und Dar: legung bes Buftanbes, feiner Debel und feiner Folgen mit bem Gefuche an, bie fragliche Convention fur hiefige Ctabt mit alls gemeiner Birtfamteit jum Regulative ju erheben und ale folches ju promulgiren, mahrend bie Rreisbirection ju Dresben für biefe Stadt bereits unterm 8. December 1835 ein ahnliches Regulativ bestätigt hatte.

Bei Gelegenheit ber biesfallsigen Berhandlungen sprach unterm 30. Dai 1887 bie Kreisbirection zu Leipzig sich barüber also aus: Jener Gebrauch [bas Bugeben] außert nicht nur, wie mit Recht hervorgehoben worben, ganz besonders auf bas Gesinde

einen nachtheiligen Ginfluß, fonbern er ift auch fur ben Gewerbe= betrieb von bedenklichen Folgen, infofern baburch bie Bertaufer nur zu leicht verleitet merben, fich gegenfeitig, um fich einen größern Abfat ju verschaffen, in der Berabreichung von Gaben an die Raufer gu überbieten und fobann ben biesfallfigen Ber= luften burch ben Bertauf ichlechterer Baaren, ober burch leich= teres Gewicht, als gefetlich vorgeschrieben, ober auf fonftige unftatthafte Beife wieder beigutommen. Es ift baber bie frag= liche Gewohnheit offenbar als ein Digbrauch gu betrachten, auf beffen Abftellung die vorgefette Regierungsbehorbe unbedingt bringen muß. Much tann hiergegen ber Ginmand, bag baburch die naturliche Freiheit ber Bertaufer gu fehr befchrantt merben murbe, fo menig Berudfichtigung finden, ale dies überwiegenden Rudfichten ber öffentlichen Wohlfahrt gegenüber in anbern poli= zeilichen Ungelegenheiten gefchieht, bei benen mit jedem Berbote mehr ober weniger eine Befchrantung ber naturlichen Freiheit verbunden ift.

Was endlich die Beforgniß betrifft, daß im Falle der Absichaffung des Zugebens der Materialwaaren: Detailhandel sich in Leipzig vermindern und mehr in die nahgelegenen kleineren Städte wenden möchte, so ist nicht nur sehr zu bezwelfeln, daß diese Befürchtung überhaupt gegründet sei, sondern es kann auch dieselbe an sich keinen ausreichenden Grund abgeben, um jenes polizeiliche und gewerbliche Ungebührniß fortdauern zu laffen.

Es ergehet bemnach an ben hiefigen Stadtrath Berordnung, ben sammtlichen hiefigen Materialwaaren Detailhandlern, absgesehen von bem diesfallsigen Beschlusse ber Mehrzahl berselben, die Berabreichung von Geschenken und Bugaben an die Kaufer und beren Dienstboten zur Weihnachts und anderen Beit, bei Bermeibung einer angemessenn, von dem Stadtrathe zugleich sestzusehenden Strafe für jeden Contraventionsfall zu untersagen, und das diesfallsige Berbot mit Beziehung auf gegenwärtige Berordnung zur Kenntnis des Publicums zu bringen.

Das Minifterium des Innern trat unterm 29. Septbr. 1837

Diefer Unficht bei und fagte:

Die fragliche Gewohnheit fei an und fur fich eine, bem nas turlichen Bertehreverhaltniffe zwifchen Raufer und Bertaufer frembartige Sache, und tonne baher nur burch Rebengmede, wodurch bas Unfichloden ber Runben als ber gunachftliegenbe nicht zu verkennen fei, berbeigeführt fein und unterhalten merben. Sie gehore baber nicht nur ichon aus biefem Grunde ju ben unlaffigen Mitteln, beren bie General-Innunge-Artifel vom Jahre 1780 Cap. III. §. 34. gebenten, fonbern fie ftelle fich um fo mehr als unverträglich mit ben Grundfagen ber Gemerbe= polizei bar, wenn man die ungebuhrliche und fogar die Eriftens bes einzelnen fleinern Detailhandlers gefahrbende Musbehnung ins Muge faffe, welche bie Sache (nach ber Ungeige) gegenwartig ge= wonnen habe, wornach es feinem Zweifel unterliegen tonne, bag ber einzelne Bertaufer, um feinen Erwerb ber Gewohnheit nicht aufzuopfern, fondern feinem Schaben beigutommen, fich anberer Mittel bedienen muffe, welche ohne Bevortheilung ber Raufer im Allgemeinen nicht in Gebrauch gefest merben tonnen.

Die Abichaffung folder Digbrauche im taglichen und gemeinen Sandelsverkehr fei unzweifelhaft Gegenstand ber Gewerbspolizei, wobei meber die Berufung auf natürliche Freiheit, noch überhaupt ber Biberipruch Einzelner beruchsichtigt werben konne.

Das einzige, ein anscheinendes Gewicht habende Bebenten, welches fich in gegenwartigem Falle bem Berbote ber fogenannten Bugaben und ber Geschente entgegenftellen tonnte, fei bie gesaußerte Besorgniß, daß baburch bie aus ber Umgegend von Leipzig